

Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes
- Abt. Zahnärzte -
Stand: November 2006

in der Fassung des Änderungsbeschlusses der Delegiertenversammlung vom 07. Juni 1995, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 06. Oktober 1995, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt am 01.12.1995

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 29.11.2000, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 07.02.2001, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt Nr. 3/2001.

geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 06.11.2002, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 05.02.2003, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt Nr. 9/2003.

Geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes in ihrer Sitzung am 08.11.2006, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Justiz, Gesundheit und Soziales vom 21.12.2006, in Kraft getreten am 01.05.2007 nach Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt Nr. 04/2007.

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

- (1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- erhalten hat.

§ 2

- (1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und umfaßt theoretische Unterweisung. Die Weiterbildung umfaßt die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (3) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht unterschreiten und soll kontinuierlich erfolgen. Eine Unterbrechung der Weiterbildung ist für maximal ein Jahr zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 2. Abschnitt dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

Es müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Kürzere Weiterbildungszeiten als sechs Monate können nur anerkannt werden, wenn feststeht, daß durch kürzere Weiterbildungszeit die Weiterbildung nicht beeinträchtigt wurde.

§ 3

- (1) Die Weiterbildung muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig (= zwei Jahre ganztägig) erfolgen. Die Entscheidung trifft die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-
- (3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw. von mehr als einem Monat oder von insgesamt mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (5) Eine Weiterbildung im Ausland kann angerechnet werden, wenn die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- im Benehmen mit der Bundeszahnärztekammer feststellt, daß sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht. Die von einem Staatsanhörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft bereits geleistete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie geführt hat, ist anzuerkennen, wenn die Weiterbildungszeit in einem Mitgliedsstaat abgeleistet worden ist, der nach Artikel 21 der Richtlinie 2005/36/EG anzuerkennende Befähigungsnachweise erteilt.

§ 4

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten, in zugelassenen Kliniken, in anderen zugelassenen Einrichtungen oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.
- (2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist.
- (3) Der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Ausbildungsmodus (ganztägig, halbtägig, kontinuierlich, nicht kontinuierlich), Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluß gibt.

- (4) Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes setzt voraus, daß
1. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein voll ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
 2. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.
- (5) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 5

- (1) Über die Ermächtigung entscheidet die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-. Sie führt das Benehmen mit dem bei der Bundeszahnärztekammer für das entsprechende Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuß herbei.
- (2) Die Ermächtigung ist bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- zu beantragen. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 - 4 sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (3) Die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.
- (4) Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Über den Widerruf entscheidet die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-.

§ 6

- (1) Der Zahnarzt beantragt bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- die Anerkennung seiner Weiterbildung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
 1. Die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gem. § 13 ZHG (in beglaubigter Abschrift)
 2. Die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit
- (2) Die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der der Antragsteller die erworbenen Kenntnisse mündlich darzulegen hat.
- (3) Die Prüfung wird von einem bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- für jedes Gebiet zu bildenden Prüfungsausschuß durchgeführt. Jedem Ausschuß gehören mindestens drei Zahnärzte an. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter, deren Reihenfolge festzulegen ist. Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, daß die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse nachgewiesen wird. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er führt das Benehmen mit dem bei der Bundeszahnärztekammer für das entsprechende Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuß herbei.

- (5) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuß sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.
- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder.
- (7) Wird die Prüfung abgeschlossen, so spricht die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- die Anerkennung nach § 2 Abs. 1 aus.
- (8) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuß die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die Weiterbildung stellen. Die Prüfung kann im übrigen mehrmals wiederholt werden.
- (9) Das Nähere regelt die Prüfungsordnung, die Bestandteil der Weiterbildungsordnung ist.
- (10) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft eine nach Art. 5, 7 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung.

§ 7

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen, gegebenenfalls einschließlich der vom Prüfungsausschuß beschlossenen Auflagen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte-. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

2. Abschnitt

I. Kieferorthopädie

§ 8

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet: "Fachzahnarzt für Kieferorthopädie".
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bißanomalien sowie Kieferfehlbildungen, Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.

- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfaßt die Ätiologie und Genese der Gebißfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahme sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.
- (4) Im einzelnen sind im Rahmen der Weiterbildung folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln:

Kieferorthopädische Nomenklatur, Entwicklung des Gesichtsschädels und des Kauorgans, Einfluß von Erbe und Umwelt, statisch-funktionelle Zusammenhänge, verschiedene Verfahren der Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen, Auswertungsverfahren von Röntgenaufnahmen, Fotografien und Fernröntgenaufnahmen, Grundlagen der Therapie, Indikation, Durchführung, prognostische Beurteilung, Anfertigung und Wirkungsweise der Behelfe, Gewebsreaktionen, orthodontische Mechanik, Grundlagen biomechanischer und funktioneller Behandlungsmittel, Grenzen der kieferorthopädischen Behandlungsmöglichkeiten, epikritische Beurteilung der Behandlungsergebnisse Zusammenhänge mit anderen Teilgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und den Grenzgebieten der Medizin.

Im ersten Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten und vierten Weiterbildungsjahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

§ 9

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Zahnarzt, der die Anerkennung nach § 2 erhalten hat, erteilt werden, der
 1. als Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung an Zahnärztlichen Universitätskliniken oder eines Instituts mindestens halbtägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist, wenn qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen oder
 2. als Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte (§ 4 Abs. 1) ganztägig in der Abteilung oder in seiner Praxis anwesend ist.
- (2) Die Ermächtigung setzt weiterhin voraus:
 1. Eine in der Regel fünfjährige kieferorthopädische Tätigkeit nach der Anerkennung als Zahnarzt für Kieferorthopädie. Hiervon kann in Ausnahmefällen bei Leitern von Kieferorthopädischen Abteilungen an Universitätskliniken abgesehen werden.
 2. Daß dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung stehen. Es sollen in der Praxis des zu ermächtigenden Zahnarztes für Kieferorthopädie mindestens 500 Patienten in Behandlung sein.
- (3) Es soll gewährleistet sein, daß höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.
- (4) Die Ermächtigung eines niedergelassenen Zahnarztes für Kieferorthopädie für die Durchführung einer vierjährigen fachspezifischen Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 2 setzt zusätzlich voraus, dass in der Praxis des niedergelassenen Zahnarztes eine der Weiterbildung im klinischen Bereich entsprechende Weiterbildung abgeleistet werden kann.

Näheres hierzu regeln die Richtlinien, die von der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- erlassen werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss Kieferorthopädie (§11).

§ 10

- (1) Die Weiterbildungszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Eine Weiterbildung in kieferorthopädischen Abteilungen an Universitätskliniken oder in einem Institut oder bei einem gemäß § 9 Abs. 4 ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt kann bis zu vier Jahren angerechnet werden. Mindestens zwei Jahre sollen an dieser Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.
- (3) Eine Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (4) Eine Weiterbildungszeit an einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 4 Abs. 1) kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (5) Von der vierjährigen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen 2 und 3 genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 11

Der Prüfungsausschuß Kieferorthopädie besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen Leiter einer Weiterbildungsstätte des Fachgebietes sein.

II. Zahnärztliche Chirurgie

§ 12

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet: "Fachzahnarzt für Oralchirurgie".
- (2) Das Gebiet umfaßt die Zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik. Zum Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie gehören auch die besonderen Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen in den Bereichen Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik, Kieferorthopädie in der Wechselbeziehung zur Oral- und Kieferchirurgie.
- (3) Die Weiterbildung umfaßt die Zahnärztliche Chirurgie gemäß Absatz 2. In den als Weiterbildungsstätten zugelassenen Krankenhausabteilungen und Kliniken soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte und in der Röntgentechnik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muß der Kontakt zur allgemein-zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

- (4) Im Rahmen der Weiterbildung sind mindestens die nachfolgend aufgeführten Operationen zu erlernen. Deren Erbringung ist als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung gemäß § 6 Abs. 4 durch Vorlage eines OP-Kataloges, der von den Weiterbildungsermächtigten zu testen ist, nachzuweisen:

OP-Katalog (siehe Anhang)

§ 13

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 12 Abs. 1 führt, erteilt werden, der
1. als Leiter einer Chirurgischen Abteilung an Zahnärztlichen Universitätskliniken mindestens halbtägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist, wenn qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen,
 2. als Leiter einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder als niedergelassener Zahnarzt ganztägig in der Abteilung oder in seiner Praxis anwesend ist.
- (2) Wer in eigener Praxis tätig ist, muß in der Regel mindestens drei Jahre nach seiner Anerkennung gem. § 2 Abs. 1 bzw. als Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder als ehemaliger Fachzahnarzt für Kieferchirurgie (auslaufend) praktisch tätig gewesen sein.

§ 14

- (1) Die Weiterbildungszeit beträgt vier Jahre.
- (2) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen Zahnärztlicher Universitätskliniken und an Kieferchirurgischen Abteilungen an Krankenhäusern kann bis zu vier Jahren angerechnet werden. Mindestens zwei Jahre der Weiterbildung sind an klinischen Weiterbildungsstätten abzuleisten.
- (3) Eine Weiterbildungszeit, die in einer zur Weiterbildung ermächtigten Praxis abgeleistet wird, kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden.
- (4) Auf die vierjährige Weiterbildungszeit angerechnet werden kann auch ein allgemein Zahnärztliches Jahr in einer allgemein Zahnärztlichen Praxis. Dieses allgemein Zahnärztliche Jahr kann auch als klinisches Jahr in Fachabteilungen der Universitätskliniken abgeleistet werden.
- (5) Die vierjährige Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§ 15

Der Prüfungsausschuß Oralchirurgie besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens zwei Mitglieder müssen Leiter einer Weiterbildungsstätte des Fachgebietes sein.

3. Abschnitt

Öffentliches Gesundheitswesen

§ 16

Die Weiterbildung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens richtet sich nach der aufgrund des § 26 Abs. 2 und des § 28 Abs. 2 Saarländisches Heilberufekammergesetz ergangenen „Verordnung über die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ für Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes vom 11. März 2004, Seite 598 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 17

- (1) Die bisher von der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennungen nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, daß die in §§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1 dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Fehlt eine entsprechende Bezeichnung, so darf die bisherige Bezeichnung weiter geführt werden.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Änderung dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach der zum Zeitpunkt ihrer Prüfung gültigen Weiterbildungsordnung.
- (3) Eine Anerkennung können auch Zahnärzte erhalten, die schon vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Voraussetzungen der Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung erfüllt haben. Bei entsprechenden Anträgen findet § 6 Anwendung.

§ 18

- (1) Auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie können auch Zahnärzte eine Anerkennung der Weiterbildung erhalten, die vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine mindestens dreijährige, ganztägige Tätigkeit abgeleistet haben.
- (2) Zahnärzte, die die Voraussetzungen von Absatz 1 vor Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung teilweise erfüllt haben, oder Zahnärzte, die schon seit längerer Zeit chirurgisch tätig sind, können den Abschluß der Weiterbildung bei der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- beantragen, die im Benehmen mit dem in § 6 Abs. 4 Satz 3

erwähnten Weiterbildungsausschuß Form und Zeit der noch zu absolvierenden Weiterbildung festlegt.

- (3) Für Zeiten der Weiterbildung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie, die vor dem Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet worden sind, finden die Vorschriften über die Ermächtigung (§§ 4, 5, 13) keine Anwendung, wenn darüber ein qualifizierter Nachweis erbracht wird.
- (4) Die Übergangsregelung der Absätze 1 und 2 ist für die Zeitdauer von einem Jahr nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung gültig; die Vorlage von Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 ist auf diese Zeitdauer begrenzt.

§ 19

Die bisher von der Ärztekammer des Saarlandes -Abt. Zahnärzte- erteilten Ermächtigungen als Weiterbildungsstätte gelten als Ermächtigung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§ 20

- (1) Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) erteilte Anerkennung gilt auch im Saarland, soweit es sich um eine nach dieser Weiterbildungsordnung anerkannte Weiterbildung handelt.
- (2) Dasselbe gilt für die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (3) Die in anderen Bundesländern erbrachten Weiterbildungszeiten werden anerkannt, soweit sie nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung erbracht wurden.

§ 21

Die Weiterbildungsordnung und spätere Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft.

Anlage zu § 12 Abs. 4 der Weiterbildungsordnung für die Zahnärzte des Saarlandes

OP-Katalog

- I. **Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers** Anzahl: 250
1. Operative Weisheitszahnentfernungen Oberkiefer
 2. Operative Weisheitszahnentfernungen Unterkiefer
 3. Operative Entfernungen sonstiger Zähne oder sonstiger zahnähnlicher Gebilde des Ober- und Unterkiefers
 4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
 5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
 6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
 7. Transdentale Fixationen
 8. Alveolotomien, Sequestrotomien
 9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
 10. Zahn- (Keim-) Transpositionen
 11. Operative Behandlung von Zysten
 12. Eingriffe an peripheren Nerven z.B. Neurolysen, Nervverlegung
 13. Osteotomien zahntragender Fragmente
 14. Augmentative Verfahren, gesteuerte Knochenregeneration
 15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe
- II. **Mukogingivale Chirurgie** Anzahl: 30
- Plastisch-chirurgische Eingriffe**
1. Geschlossene und offene Kürettagen, Lappenplastiken
 2. Frenektomien
 3. Freie Bindegewebs- und Schleimhauttransplantate
 4. Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken
- III. **Kieferhöhle** Anzahl: 25
1. Konservative und operative Behandlung der odontogen erkrankten Kieferhöhle
 2. Endoskopische Diagnostik der odontogen erkrankten Kieferhöhle
 3. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
- IV. **Tumorchirurgie** Anzahl: 10
1. Operative Entfernung gutartiger Gewebsveränderungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich
 2. Probeexcisionen

V. Traumatologie

Anzahl: 15

1. Repositionen-Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Reposition und Fixation von Kieferfrakturen
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

VI. Septische Chirurgie

Anzahl: 50

1. Inzisionen von Abszessen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich
2. Wundrevisionen

VII. Implantologie

Anzahl: 30

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer unter Berücksichtigung der prothetischen Planung und prothetischen Behandlung von Implantatpatienten
2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Sonstige zahnärztliche Implantate

VIII. Speicheldrüsenerkrankungen

Anzahl: 5

1. Konservative/operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen